Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen
GZ: 61-9.1

STUTTGART

Preisanpassungsraten 2023/2024
für
öffentlich geförderte Wohnungen

Stand: Januar 2023

Nach § 3 Abs. 1 der „Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Höhe der zulässigen Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen und Personalfürsorgewohnungen“ in der Fassung vom 10.07.2009 mit Änderung vom 11.08.2016 erhöhen sich die Höchstbeträge der in Anlage A der Satzung genannten Objekte analog der prozentualen Steigerungen der einzelnen Baualtersgruppen des jeweiligen Mietspiegels.

Steigerungsraten 2023

Gegenüber dem bisherigen Mietspiegel 2021/2022 ergibt sich für den Mietspiegel 2023/2024 eine vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt Stuttgart ermittelte und vom Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen am 09.12.2022 beschlossene Preisanpassungsrate von **6,8%**.
Die Steigerungsrate gilt ausschließlich für noch geförderte Wohnungen in Objekten der Anlage A der Satzung, deren Höchstmieten in Euro-Beträgen pro Quadratmeter Wohnfläche ausgewiesen sind.

Anpassungsraten seit Veröffentlichung der Satzung

Unter Berücksichtigung der einzelnen Steigerungsraten bisheriger Mietspiegel, die seit Inkrafttreten der Satzung veröffentlicht wurden und auf der Homepage www.stuttgart.de unter dem Thema Sozialmietwohnungen abrufbar sind, ergeben sich folgende Steigerungsraten:

		Anpassungsraten				
	Baualters-klasse	**2011/ 2012**	**2015/ 2016**	**2019/ 2020**	**2021/ 2022**	**2023/2024**
	1	4,3 %	20,8 %	34,2 %	42,5 %	52,2 %
	2	2,2 %	12,9 %	25,4 %	35,5 %	44,7 %
	3	1,1 %	8,4 %	23,9 %	31,9 %	40,9 %
	4	0,3 %	6,3 %	21,5 %	29,1 %	37,9 %
Charlottenstr. 8-14 Weberstr. 108 [1]	2			11,1 %	17,4 %	24,2 %

[1] Normenkontrollverfahren. Änderung der Satzung, Anlage A mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 11.08.2016.

Für Objekte oder Wohnungen, bei denen die Mietpreisbindung zwischenzeitlich abgelaufen ist, dürfen die Regelungen in der Satzung nicht mehr angewendet werden. Ausgewiesen sind nur die Baualtersklassen bis 2004, da in der Satzung keine Objekte jüngerer Baujahre vertreten sind.

Anwendungshinweis Modernisierungen (§4 der Satzung):
Nach Modernisierungen werden die Satzungsmieten neu berechnet. Ab diesem Zeitpunkt können nur die Steigerungsraten, die nach der Modernisierung veröffentlicht wurden, auf die erhöhten Mieten angewendet werden. Bedingung hierfür ist die Einhaltung der Obergrenze von 90 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete.
Vor der Modernisierung veröffentlichte Anpassungsraten, die bei der Modernisierung noch nicht umgesetzt wurden, sind der ursprünglichen Satzungsmiete zuzurechnen und bilden mit dem Modernisierungszuschlag eine neue Ausgangsmiete.